

Richtlinien für Juniorenfördervereine (JFV) gemäß § 4 Nr. 3 SWFV-Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Juniorenfördervereins (JFV) ist zunächst der § 4 SWFV-Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den VJA vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Die Stammvereine müssen in einem räumlichen Zusammenhang stehen.
4. Der JFV muss vom SWFV, gemäß § 7 SWFV-Satzung, aufgenommen sein.
5. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
6. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem SWFV offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA des SWFV.

II. Bestimmungen

1. Die Ersteinteilung erfolgt in die erspielten Spielklassen der einzelnen Altersklassen der beteiligten Stammvereine. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.
2. Nehmen die Stammvereine in einzelnen Altersklassen weiterhin mit eigenen Mannschaften am Spielbetrieb teil, wird nur die Mannschaft in die unterste Jugendspielklasse zurückgestuft, welche den Platz für den JFV bei der Einteilung freigemacht hat.
3. Spieler/innen des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.
4. Im Sinne des § 7 Nr. 3 der SWFV-Spielordnung gelten insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein.
5. Der JFV ist angehalten, Juniorenspieler/innen für eine Schiedsrichtertätigkeit bei einem der Stammvereine zu motivieren.

III. Spielrecht

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss ein neuer Spielerpass auf den JFV ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartefrist nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines Spielers/in vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss ein neuer Spielerpass auf den Stammverein ausgestellt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartefrist nicht möglich.
3. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV auch der Name des Stammvereins eingetragen. Deshalb muss bei einem Wechsel des Stammvereins innerhalb des JFV

ein neuer Spielerpass beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 9 SWFV-Jugendordnung und § 7 SWFV-Spielordnung.

4. Wechselt ein Spieler, der keinem der beteiligten Stammverein angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen.
5. Wechselt ein Spieler von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 9 der SWFV-Jugendordnung und § 7 SWFV-Spielordnung.
6. Eine Spielberechtigung für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 6 SWFV-Jugendordnung) kann nur für den auf dem Spielerpass eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Das Junioren-Spielrecht für den JFV bleibt bestehen.
7. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem JFV aus und verbleibt bei seinem Stammverein, muss der bisherige JFV-Spielerpass zwingend auf den Stammverein mittels eines neuen Passantrages bis spätestens vor seinem ersten Einsatz des laufenden Spieljahres umgeschrieben sein. Andernfalls erfolgt beim Einsatz in der Herrenmannschaft des Stammvereins Bestrafung nach § 53 SWFV-Strafordnung.

IV. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.
2. Interessierte Vereine werden auf Anfrage durch Mitglieder des Verbandsjugendausschusses eingehend beraten. Ihnen wird dabei u.a. eine (Muster-) Satzung eines JFV zur Verfügung gestellt.